

# Amateurboxen keine gefährliche Sportart

Arbeitgeber muß bei Verletzung Lohnfortzahlung leisten

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers infolge von Sportverletzungen den Lohn nach Maßgabe des Lohnfortzahlungsgesetzes fortzuzahlen. Eine Ausnahme gilt nur bei Verletzungen, die sich der Arbeitnehmer bei einer sogenannten gefährlichen Sportausübung zugezogen hat. Ob Amateurboxen zu diesen gefährlichen Sportarten gehört, hatte das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 1. Dezember 1976 (5 AZR 501/75) zu entscheiden.

Das Bundesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht nur allgemein für Zeiten einer Krankheit des Arbeitnehmers besteht, sondern darüber hinaus auch für alle Unfälle oder sonstigen Verletzungen, die der Arbeitnehmer bei Ausübung einer Freizeitbeschäftigung erleidet und die zur Arbeitsunfähigkeit führen. Das Bundesarbeitsgericht engte bisher diesen Grundsatz nur sehr geringfügig ein, nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer eine Freizeitbeschäftigung ausgeübt hat, die nach allgemeiner Auffassung mit dem erheblichen Risiko von Verletzungen verbunden war und nach allgemeiner Auffassung als gefährlich zu bezeichnen ist, so etwa beim „Moto-Cross-Fall“.

Aus dieser rechtlichen Sicht sind auch Verletzungen zu beurteilen, die der Arbeitnehmer in seiner Freizeit bei der Ausübung des Amateurboxsports erleidet. Das Bundesarbeitsgericht ging zunächst davon aus, daß das Amateurboxen zu den Sportarten zu rechnen ist. Es läßt sich auch nicht allgemein sagen, daß die Ausübung des Amateurboxsports mit derart erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden ist, daß es als „gefährliche Sportart“ anzusehen wäre. Bisher vorliegende Statistiken lassen erkennen, daß die Verletzungsgefahr in anderen Sportarten, z. B. beim Fußball, höher ist als beim Amateurboxen.

Das Gericht erwog, den Arbeitnehmer das Lohnrisiko bei Boxsportverletzungen deshalb allein tragen zu lassen, weil das Ziel des Boxens nach den Boxregeln darauf gerichtet ist, den Gegner körperlich zu schädigen und ihn letztlich dadurch zu besiegen. In diesem Sinne hatte das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall entschieden und daraus die besondere Gefährlichkeit des Boxens hergeleitet.

Diesem allgemeinen Standpunkt hat sich das Bundesarbeitsgericht

nicht angeschlossen. Es ist aus diesem Ziel eines jeden Boxwettkampfes auch nicht etwa zu folgern, daß der den Boxsport ausübende Arbeitnehmer damit dem Arbeitgeber ein objektiv unzumutbares Verletzungsrisiko aufbürde, das ihm nach Sinn und Zweck der Lohnfortzahlungsvorschriften nicht aufgebürdet werden könne. Diesen Standpunkt hatte im Prozeß der Arbeitgeber vertreten. Das Bundesarbeitsgericht hat sich dem aber nach Prüfung aller Argumente nicht angeschlossen.

Das Gericht gibt zu bedenken, daß der Boxsport nach anerkannten Regeln ausgeübt und von geschulten Trainern derart überwacht wird, daß das Verletzungsrisiko, in objektiv zumutbaren Grenzen verbleibt. np